

Leistungsbeurteilungskriterien im Fach Evangelische Religion

Die Semester- und Jahresnote im Gegenstand Evangelische Religion setzt sich nach § 3 LBVO aus folgenden Formen zusammen:

Mitarbeit im Unterricht

Nach § 4 LBVO umfasst die Mitarbeit folgende Bereiche:

- Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien
- Regelmäßige und sinnvolle Beiträge zum Unterrichtsgeschehen
- Weitere mündliche und schriftliche Leistungen während des Unterrichts
- Erfüllung von Arbeitsaufträgen im Unterricht
- Termingerechte Abgabe von etwaigen Arbeitsaufträgen
- Bei Versäumen des Unterrichtsstoffes durch das Fehlen des Schülers/der Schülerin ist dieser eigenständig nachzuholen und die Mitschrift selbständig zu vervollständigen

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 7 und 8 LBVO umfassen die schriftlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Bei Bedarf schriftliche Überprüfungen in Form von Tests

Besondere mündliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 5 und 6 LBVO umfassen die mündlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Mündliche Prüfung auf Wunsch der Schülerin/des Schülers: Auf Wunsch ist einmal pro Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung im Unterricht möglich ist (§ 5 Abs. 2 LBVO).
- Von der Lehrperson angesetzte mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung kann angesetzt werden, wenn eine sichere Semester- oder Jahresbeurteilung nicht möglich ist. Der Termin ist spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben (§ 5 Abs. 3 LBVO).
- Bei Bedarf mündliche Übungen in Form von Referaten und Redeübungen